

Beschluss zur weiteren Übertragung von Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V an die Gemeinde Stepenitztal

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Anne Burmeister	<i>Datum</i> 30.11.2022 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Roggenstorf (Entscheidung)	14.12.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Aufgaben der Gemeinde Roggenstorf, die sich aus dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ergeben, auf Basis der vorliegenden Vereinbarung für die Jahre 2023 und 2024 an die Gemeinde Stepenitztal.

Sachverhalt

Nach Vorabsprache zwischen den Bürgermeistern und Wehrführern der Gemeinden Roggenstorf und Stepenitztal soll die Übertragung der Aufgaben, die sich aus dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ergeben, auch für die Jahre 2023 und 2024 laut der beiliegenden Vereinbarung (Anlage 1) erfolgen.

Grund hierfür ist die derzeit noch nicht vollständige Einsatzbereitschaft der FF Roggenstorf aufgrund zu weniger Einsatzkräfte.

Die Höhe der Erstattungsleistungen erhöht sich von 3.000 Euro auf 4.000 Euro jährlich.

Nach Ablauf der 2-Jahres-Frist wird die Einsatzbereitschaft der FF Roggenstorf erneut betrachtet und über die Vereinbarung ggf. erneut verhandelt.

Finanzielle Auswirkungen

Mehrausgaben von 1.000 Euro im Konto 6/12601.52543.

Die Deckung erfolgt im Deckungskreis innerhalb des Teillhaushaltes 1.

Anlage/n

1	2022-11-30 Vereinbarung neu (öffentlich)
---	--

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Übernahme von Aufgaben nach dem Brandschutz- und
Hilfeleistungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern

zwischen der

Gemeinde Roggenstorf,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernardus Straathof

und der

Gemeinde Stepenitztal,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Koth

Präambel

Auf Grundlage des § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467) und des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVObI. M-V 2015, 612), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. M-V S. 400, 402), sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Roggenstorf vom ... und der Gemeindevertretung Stepenitztal vom ... wird die Übertragung der Aufgaben der Gemeinde Roggenstorf nach dem BrSchG M-V auf die Gemeinde Stepenitztal in dieser Vereinbarung geregelt.

§ 1

Aufgabenübertragung und Zeitpunkt

Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung in dem Gebiet der Gemeinde Roggenstorf überträgt die Gemeinde Roggenstorf die Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 BrSchG M-V auf die übernehmende Gemeinde Stepenitztal mit Ablauf des 31. Dezembers 2022.

§ 2

Pflichten und Befugnisse

Ab dem 1. Januar 2023 ist die Gemeinde Stepenitztal Trägerin der gemäß § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe. Für deren Wahrnehmung greift die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stepenitztal vorrangig auf das am Standort Roggenstorf vorhandene, geeignete und zum Dienst in der Feuerwehr bereite Personal zurück.

Die Gemeinde Roggenstorf erhält und unterhält auch nach Übertragung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung die zuvor in ihrem Territorium vorhandenen und für den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung weiterhin erforderlichen Gebäude, Anlagen, technischen Einrichtungen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stepenitztal erhält die Befugnis, im Rahmen von Einsätzen, Einsatzübungen und Ausbildungsmaßnahmen darüber

bestimmungsgemäß zu verfügen und die erforderlichen Prüfungen, Wartungen und Reparaturen zu veranlassen.

Für die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen ist die Gemeinde Roggenstorf kostenpflichtig.

§ 3

Finanzierung

Die Gemeinde Roggenstorf trägt die Aufwendungen zur Unterhaltung der in ihrem Territorium für den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung am 31. Dezember 2022 vorhandenen und weiterhin erforderlichen Gebäude, Anlagen, technischen Einrichtungen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände aus dem eigenem Haushalt.

Sonstiger darüberhinausgehender Aufwand der Gemeinde Stepenitztal, der zur Aufgabenwahrnehmung gemäß dieser Vereinbarung erforderlich ist, wird für das Jahr 2023 und 2024 pauschal mit jeweils 4000 Euro abgegolten.

Die Aufwandspauschale ist jährlich zum 30. März fällig.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024.

§ 5

Kündigung

Die Vertragsparteien haben das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Kündigung und Änderungen im Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 1. Januar 2014 außer Kraft.

Gemeinde Roggenstorf

Gemeinde Stepenitztal

(Siegel)
Bernardus Straathof
Bürgermeister

(Siegel)
Peter Koth
Bürgermeister

Sven Sangel
1. stellvertretender Bürgermeister
Bürgermeister

Karl-Heinz Roxin
1. stellvertretender